



Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit



Erwerbsgemindert – was nun?

Die gesetzliche Rentenversicherung sichert Sie – auch im Fall einer Erwerbsminderung. Aktuell zahlt sie 1,8 Millionen Renten wegen Erwerbsminderung. Sie bewahrt Menschen, die auf nicht absehbare Zeit schwer erkrankt oder wegen eines Unfalls nicht mehr (voll) erwerbsfähig sind, somit vor dem sozialen Abstieg.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. 1. 2001 erhebliche Änderungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgenommen. In unserer Broschüre erfahren Sie unter anderem,

- welche Renten nach dem neuen Stufenmodell im Fall einer Erwerbsminderung gewährt werden,
- welche Voraussetzungen Sie im Einzelnen erfüllen müssen und
- ob und wie viel Sie hinzuverdienen dürfen.

Sollten nach der Lektüre unserer Broschüre noch Fragen offen bleiben, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer Auskunfts- und Beratungsstellen (siehe **Seiten 40 bis 46**). Im persönlichen Beratungsgespräch erhalten Sie kostenlos Hilfe.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Erwerbsminderungsrente – das neue Stufenmodell**
- 6 Nicht in jedem Fall eine Rente – die Voraussetzungen**
- 12 Teilweise erwerbsgemindert – eine halbe Rente**
- 15 Voll erwerbsgemindert – die volle Rente**
- 17 Rente auf Zeit – Erwerbsminderungsrenten werden befristet**
- 21 Hinzuverdienen – die Grenzen**
- 30 Bestandsrenten – der Vertrauensschutz**
- 33 Die Rente muss beantragt werden – die Formalitäten**
- 35 Die Anhebung der Altersgrenzen**
- 37 Die Krankenversicherung der Rentner**
- 39 Die soziale Pflegeversicherung**
- 40 Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.**



Erwerbsminderungsrente – das neue Stufenmodell

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden die Erwerbsminderungsrenten zum 1. 1. 2001 neu geregelt. Statt der bisherigen Unterscheidung in Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente gibt es nun eine einheitlich geltende Rente wegen Erwerbsminderung. Diese jedoch in zwei Abstufungen.

Festgestellt wird Ihre Leistungsfähigkeit im Rahmen des Rentenantragsverfahrens vom sozialmedizinischen Dienst der gesetzlichen Rentenversicherung. Näheres hierzu erfahren Sie auf [Seite 33/34](#).

Abhängig vom jeweils noch vorhandenen körperlichen Leistungsvermögen für eine Erwerbstätigkeit – unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes – können Sie im Fall einer Erwerbsminderung

- eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (halbe Rente) oder
- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (volle Rente) erhalten.

Bei der Prüfung Ihrer Erwerbsfähigkeit wird der allgemeine Arbeitsmarkt mit einer 5-Tage-Woche angenommen.

Ihr Leistungsvermögen wird nach folgenden drei Stufen beurteilt:

- 6 Stunden täglich und mehr,
- 3 bis unter 6 Stunden täglich,
- unter 3 Stunden täglich.

Für alle Versicherten, die nach dem 1. 1. 1961 geboren wurden, gilt nach neuem Recht: Wer noch mindestens 6 Stunden in einem beliebigen Beruf tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

BITTE BEACHTEN SIE:

Versicherte, die vor dem 2. 1. 1961 geboren wurden, profitieren von einer Vertrauensschutzregelung. Ihnen kann eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gewährt werden. Allerdings wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nur noch als halbe Rente gezahlt und nicht mehr in Höhe von zwei Dritteln wie bisher.

Näheres hierzu erfahren Sie im Abschnitt „Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (Vertrauensschutzregelung)“ auf unseren [Seiten 13/14](#).

Laufende Renten
sind nicht betroffen.

Hat Ihre Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem 1. 1. 2001 begonnen, sind Sie von den Neuregelungen grundsätzlich nicht betroffen.



Nicht in jedem Fall eine Rente – die Voraussetzungen

Eine Erwerbsminderungsrente können Sie nur auf Antrag erhalten und nur, wenn Sie bestimmte versicherungsrechtliche und medizinische Voraussetzungen erfüllen. Sie wird Ihnen längstens bis zum 65. Lebensjahr gezahlt. Haben Sie dieses Alter erreicht, wird eine Regelaltersrente gewährt.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- Sie müssen vor Eintritt Ihrer Erwerbsminderung die so genannte allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt haben. Das heißt, Sie haben der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens fünf Jahre angehört und Beiträge entrichtet.
- Von den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein.

Wartezeit

Auf die Wartezeit können Beitragszeiten für eine Beschäftigung, für Kindererziehung, den Bezug von Arbeitslosengeld oder Krankengeld angerechnet werden. Auch freiwillige Beiträge zählen für die Wartezeit mit, genauso Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich nach einer Scheidung oder aus einem Rentensplitting unter Ehegatten.

Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

In besonderen Fällen einer Erwerbsminderung, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall oder eine Wehr- oder Zivildienstbeschädigung, gilt die Wartezeit als vorzeitig erfüllt.

- Für Wehr- oder Zivildienstleistende genügt hierfür ein einziger Beitrag vor Eintritt der Erwerbsminderung. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gilt dies nur, wenn zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung beim Betroffenen Versicherungspflicht vorlag oder in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen belegt ist.
- Wird ein Berufsanfänger in den ersten sechs Jahren nach Ausbildungsende erwerbsgemindert, gilt die Wartezeit als vorzeitig erfüllt, wenn er in den letzten zwei Jahren vor dem Unfall oder der Erkrankung ein Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine Beschäftigung zurückgelegt hat. Der Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr um bis zu sieben Jahre.

BITTE BEACHTEN SIE:

Für behinderte Menschen gibt es eine besondere Wartezeitregelung. Wenn diese bereits vor der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (5 Jahre) nicht mehr erwerbsfähig waren und das ununterbrochen bis zur Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren geblieben sind, können sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Auf die Wartezeit angerechnet werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten, auch wenn diese nach dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung liegen. Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein. Auch eine Mindestanzahl von Pflichtbeiträgen ist nicht erforderlich. Diese Regelung betrifft vor allem behinderte Menschen, die nicht in einer Behindertenwerkstatt tätig sind. Sie können somit einen Rentenanspruch erwerben, wenn sie freiwillige Beiträge zahlen.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung

Neben der Wartezeit müssen Sie eine weitere Voraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente erfüllen. Von den letzten fünf Jahren vor dem Beginn Ihrer verminderten Erwerbsfähigkeit müssen mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein. Wenn die Wartezeit vor dem 1. 1. 1984 erfüllt wurde, dann gelten Ausnahmeregelungen (siehe [Seite 9/10](#)).

Freiwillige Beiträge, eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung und übertragene Beitragsmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting unter Ehegatten werden hierbei nicht berücksichtigt. Es zählen nur Pflichtbeitragszeiten mit. Dazu gehören insbesondere:

- Zeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Kindererziehungszeiten,
- Zeiten einer (nicht erwerbsmäßigen) Pflügetätigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten durch den Bezug von Krankengeld oder Leistungen vom Arbeitsamt.

Der Prüfzeitraum von fünf Jahren wird zu Ihren Gunsten um bestimmte Zeiten, in denen Sie nicht beschäftigt sein konnten (zum Beispiel wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder Schulausbildung) in die Vergangenheit verlängert. So können gegebenenfalls weiter zurückliegende Pflichtbeitragszeiten für die erforderlichen „36 Monate in den letzten fünf Jahren“ mitzählen.

Bei der Berechnung der Zeiten zählen angefangene Monate als ganze Beitragsmonate mit.

BEISPIEL:

Teilweise Erwerbsminderung seit	19. 3. 2004
20 Monate Pflichtbeitragszeiten für eine Beschäftigung als Angestellter	1. 8. 2002 bis 18. 3. 2004
32 Monate Fachschulausbildung (keine Beiträge)	1. 10. 1999 bis 31. 5. 2002
35 Monate Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung	1. 9. 1996 bis 30. 7. 1999

Im Prüfzeitraum von fünf Jahren (März 1999 bis März 2004) liegen die erforderlichen 36 Monate Pflichtbeiträge (zunächst) nicht vor.

Der Fünfjahreszeitraum wird jedoch um die Zeit des Fachschulbesuches in die Vergangenheit verlängert (Juli 1996 bis März 2004). Dadurch zählen die Pflichtbeitragszeiten der Berufsausbildung auch mit.

Insgesamt hat der Versicherte 55 Monate mit Pflichtbeiträgen im verlängerten Fünfjahreszeitraum zurückgelegt; sogar mehr als erforderlich war. Die Voraussetzung ist somit erfüllt.

Die drei Jahre Pflichtbeitragszeiten sind nicht erforderlich, wenn

- ihre Erwerbsminderung vor dem 1. 1. 1984 eingetreten ist oder
- in Ihrem Fall die vorzeitige Wartezeiterfüllung gilt (Erwerbsminderung durch Arbeitsunfall oder Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigung) oder
- Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren bereits vor dem 1. 1. 1984 erfüllt und seitdem lückenlos alle Monate bis zur Erwerbsminderung mit Beitragszeiten oder so genannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt haben.

BITTE BEACHTEN SIE:

Anwartschaftserhaltungszeiten sind alle rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten. Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge gehören genauso dazu wie Anrechnungs-, Ersatz-, Berücksichtigungs- oder auch Rentenbezugszeiten.

Medizinische Voraussetzung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie nur, wenn diese auch aus medizinischer Sicht notwendig ist. Geprüft wird Ihre Erwerbsfähigkeit im Rahmen des Rentenantragverfahrens vom sozialmedizinischen Dienst der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anhand Ihrer eingereichten medizinischen Unterlagen wird festgestellt, ob und aufgrund welcher Erkrankung oder Folgen eines Unfalls Ihre Erwerbsfähigkeit vermindert ist. Bei Bedarf werden zusätzlich aktuelle Befundberichte vom behandelnden Arzt angefordert oder man bittet Sie, sich einem Gutachter vorzustellen.



BITTE BEACHTEN SIE:

Die Rentenversicherungsträger unterhalten Verträge mit zahlreichen Ärzten aller Fachrichtungen, die unabhängige medizinische Gutachten erstellen. Ausgewählt werden diese möglichst in Wohnortnähe des Versicherten.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft bei einer Rentenantragstellung wegen Erwerbsminderung immer auch, ob Rehabilitationsmaßnahmen in Betracht kommen. Hierbei gilt der Grundsatz: Rehabilitation geht vor Rente. Oft kann so die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt oder gestärkt werden und der Betroffene ins Berufsleben zurückkehren.

Reha vor Rente

UNSER TIPP:

Umfassende Informationen zum Thema „Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung“ – Voraussetzungen, Abläufe, Finanzierung – finden Sie in unserer Broschürenreihe zur Rehabilitation. Die kostenlosen Broschüren können Sie telefonisch unter 030 865-22568 oder per Fax unter 030 865-27395 bestellen oder sich unter www.bfa.de im Internet ansehen und downloaden. Wer per E-Mail bestellen möchte, sollte an Vordruck@bfa.de mailen.



Teilweise erwerbsgemindert – eine halbe Rente

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung können Sie erhalten, wenn Sie nur noch weniger als 6 Stunden, aber mehr als 3 Stunden täglich – unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes – arbeiten können. Mit der noch vorhandenen (Rest-)Arbeitskraft sollen Sie nach Möglichkeit einer (Teilzeit-)Arbeit nachgehen und zur Rente hinzuverdienen.

Deshalb ist diese Rente auch nur halb so hoch wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie dient nur als Unterhaltsausgleich für die Lohnminderung, wenn Sie gesundheitsbedingt in eine Teilzeitbeschäftigung wechseln.

Eine Erwerbstätigkeit steht einem Rentenanspruch hier also grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings dürfen Sie nicht unbegrenzt hinzuverdienen. Und auch andere weitere Einkünfte neben Ihrer Rente können Ihre Rentenhöhe negativ beeinflussen. In welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit für Ihre Rente unschädlich ist, erfahren Sie auf unseren [Seiten 21 bis 29](#).

Ausnahme:
verschlossener
Arbeitsmarkt

Findet sich kein Arbeitsplatz entsprechend Ihrer (eingeschränkten) Leistungsfähigkeit und Sie sind deshalb arbeitslos, gilt der Arbeitsmarkt als verschlossen. In diesem

(Ausnahme-)Fall kann Ihnen, weil Sie keine Möglichkeit haben, Einkommen aus einer Beschäftigung zu erzielen, eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt werden. Ob im Einzelfall Arbeitslosigkeit vorliegt und der Arbeitsmarkt verschlossen ist, prüft Ihr Rentenversicherungsträger.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (Vertrauensschutzregelung)

Ältere Versicherte, die vor dem 2. 1. 1961 geboren sind, genießen Vertrauensschutz. Sie profitieren damit noch vom „alten“ Recht, nach dem bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit der so genannte Berufsschutz für den bisher ausgeübten Beruf berücksichtigt wird. Geprüft wird hier, ob die verbliebene gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit (so genannte Verweisungstätigkeit) mindestens sechs Stunden täglich ausüben zu können.

Die Zumutbarkeit richtet sich nach dem bisherigen Beruf. Zumutbar ist die andere Tätigkeit (Verweisungstätigkeit) nur, wenn ihre Wertigkeit und Anforderungen (sozialer Status, berufliche Qualifikation u. Ä.) im Vergleich zum bisher ausgeübten Beruf nur geringfügig geringer sind.

Ist keine andere Tätigkeit zumutbar, wird eine so genannte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gewährt. Doch auch diese soll nur lohnausgleichend wirken und ist deshalb nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Eine Beschäftigung in einer sozial nicht zumutbaren Tätigkeit oder von weniger als sechs Stunden steht diesem Rentenanspruch grundsätzlich nicht entgegen. Achten Sie

jedoch auf die zulässigen Hinzuverdienstgrenzen (siehe [Seiten 24 bis 26](#)).

BITTE BEACHTEN SIE:

Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer (Rehabilitations-) Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar.



Voll erwerbsgemindert – die volle Rente

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie – unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes – nur noch weniger als 3 Stunden täglich arbeiten können. Mit der geringen verbleibenden Arbeitskraft werden Sie in der Regel nicht mehr am Berufsleben teilnehmen und keine oder nur noch geringfügige Einkünfte erzielen können. Deshalb soll diese (volle) Rente Ihren bisherigen Lohn ersetzen.

Voll erwerbsgemindert sind auch behinderte Menschen, die wegen Ihrer Behinderung nicht mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, aber in anerkannten Behindertenwerkstätten arbeiten (siehe auch [Seite 7](#)).

Dieser zulässige Hinzuverdienst beträgt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße. Diese wird jährlich neu festgelegt.

Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach, steht dies der Rente grundsätzlich nicht entgegen. Sie dürfen jedoch nicht mehr als 345 EUR monatlich (Wert für 2004) hinzuverdienen. Sonst wird die Rente gekürzt oder die Zahlung sogar eingestellt. Nähere Informationen zu den Hinzuverdienstgrenzen erhalten Sie auf unseren [Seiten 21 bis 29](#).

Für Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen mindestens 3 Stunden, aber weniger als 6 Stunden pro Tag arbeiten können und arbeitslos sind, gibt es eine Ausnahme: Der Arbeitsmarkt gilt als verschlossen. Man geht davon aus, dass

diese Versicherten keine ihrem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechende Teilzeitbeschäftigung finden. In diesen Fällen wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt – jedoch zeitlich befristet. Ob Arbeitslosigkeit im Einzelfall vorliegt, prüft Ihr Rentenversicherungsträger.

BITTE BEACHTEN SIE:

Seit dem 1. 1. 2001 können auch Selbständige eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Wurde Ihr (früherer) Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente wegen Ihrer selbständigen Tätigkeit abgelehnt und Ihnen nur eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt, sollten Sie sich umgehend an Ihren Rentenversicherungsträger wenden und sich beraten lassen.

Die Anschriften unserer Auskunfts- und Beratungsstellen sind auf den Seiten 40 bis 46 aufgelistet.



Rente auf Zeit – Erwerbsminderungsrenten werden befristet

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird grundsätzlich als Zeitrente gezahlt. Nur wenn unwahrscheinlich ist, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen behoben werden können, erhalten Sie eine unbefristete Rente. Hängt Ihr Rentenanspruch auch von der Lage auf dem Arbeitsmarkt ab, wird stets eine Zeitrente gewährt.

Für den Rentenbeginn von Zeitrenten und unbefristeten Renten gelten unterschiedliche Regelungen, die im Folgenden näher erläutert werden. Gemeinsam ist allen Erwerbsminderungsrenten jedoch, dass diese längstens bis zum 65. Lebensjahr gewährt werden. Danach können Versicherte ausschließlich die so genannte Regelaltersrente bekommen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Regelaltersrente wird Ihnen jedoch mindestens in der Höhe Ihrer bisherigen Erwerbsminderungsrente (Bruttorente) gezahlt. Dieser Bruttobetrag ist gesetzlich besitzgeschützt.

Ihr Rentenversicherungsträger fordert Sie bei Vollendung des 65. Lebensjahres zur Antragstellung für die Regelaltersrente auf.

Befristete Renten

Erwerbsminderungsrenten, die (nur) auf Zeit gewährt werden, beginnen frühestens ab dem siebten Kalendermonat nach dem Eintritt der Erwerbsminderung. Wenn Sie Ihren Rentenanspruch erst später stellen, also nicht innerhalb dieser sieben Kalendermonate, kann Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat beginnen.

BEISPIEL:

Frau M. ist seit dem 18. 1. 2004 teilweise erwerbsgemindert. Voraussichtlich wird sich ihr Gesundheitszustand durch eine längere Therapie bessern können. Alle weiteren Voraussetzungen für eine befristete Erwerbsminderungsrente sind erfüllt.

Wann beginnt die Rente, wenn sie ihren Rentenanspruch

am 18. 4. 2004 gestellt hat Da die Versicherte den Antrag innerhalb der sieben Kalendermonate vom 1. 2. 2004 bis 31. 8. 2004 gestellt hat, beginnt ihre Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt am 1. 8. 2004.

oder am 18. 6. 2004 gestellt hat Auch in diesem Fall liegt die Rentenanspruchstellung innerhalb der sieben Kalendermonate nach Eintritt der Erwerbsminderung. Die Rente beginnt (frühestmöglich) am 1. 8. 2004.

oder am 18. 10. 2004 stellen wird? Weil der Rentenanspruch hier verspätet gestellt wird, also nach Ablauf der sechs Kalendermonate nach Eintritt der Erwerbsminderung, beginnt die Rente erst am 1. 10. 2004.

Unbefristete Renten

Erwerbsminderungsrenten, die unbefristet gezahlt werden, beginnen mit dem Monat, zu dessen Beginn alle Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, wenn die Rente rechtzeitig beantragt worden ist.

Ihren Rentenanspruch müssen Sie innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Eintritt der Erwerbsminderung stellen. Nur dann kann Ihre Rente mit dem nächsten Monat nach Ihrer Erkrankung oder Ihrem Unfall beginnen. Wenn

Sie die Rente erst später (nach Fristablauf von drei Kalendermonaten) beantragen, können Sie diese erst ab Antragsmonat erhalten.

BEISPIEL:

Herr S. ist seit dem 18. 1. 2004 dauerhaft erwerbsgemindert. Alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen für eine unbefristete Erwerbsminderungsrente sind erfüllt.

Wann beginnt seine Rente, wenn er seinen Rentenanspruch

am 20. 3. 2004 gestellt hat

Da der Versicherte den Antrag innerhalb der dreimonatigen Frist vom 1. 2. 2004 bis 30. 4. 2004 gestellt hat, beginnt seine Rente am 1. 2. 2004.

oder am 20. 6. 2004 gestellt hat?

In diesem Fall hat der Versicherte die Rente verspätet, das heißt außerhalb der Frist vom 1. 2. 2004 bis 30. 4. 2004, beantragt. Die Rente beginnt somit erst am 1. 6. 2004.

Weitergewährung rechtzeitig beantragen!

Ende des Rentenbezuges

Erwerbsminderungsrenten auf Zeit enden mit dem Zeitpunkt ihrer Befristung. Wenn Sie sich weiterhin – auch über den Wegfall Ihrer Zeitrente hinaus – für erwerbsgemindert halten, müssen Sie rechtzeitig (etwa vier Monate vor Ablauf der Befristung) einen Antrag auf Weiterzahlung Ihrer Rente stellen.

UNSER TIPP:

Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich drei Monate vor Ablauf der Befristung bei der Agentur für Arbeit zu melden. Das ist auch dann sinnvoll, wenn Sie bereits einen Antrag auf Weitergewährung der Rente gestellt haben oder dies beabsichtigen. Denn wenn die Weiterzahlung der Rente vom Rentenversicherungsträger abgelehnt werden sollte, besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitsförderung.

Durch eine rechtzeitige Meldung können Sie Leistungseinschränkungen von vornherein vermeiden.

Zeitlich unbefristete Renten wegen Erwerbsminderung werden längstens bis zum Monat gezahlt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Etwa drei Monate vorher schreibt der Rentenversicherungsträger die Betroffenen an, um diese zur Antragstellung für die Regelaltersrente aufzufordern.

Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht allerdings in jedem Fall immer nur so lange, wie auch eine Erwerbsminderung tatsächlich vorliegt. Bessert sich Ihr Gesundheitszustand oder nehmen Sie eine Erwerbstätigkeit auf, steht Ihr Rentenanspruch in Frage. Der Rentenversicherungsträger muss daher prüfen, ob die erforderliche Leistungsminderung überhaupt noch vorliegt.

Ist dies nicht mehr der Fall, wird die Rente teilweise oder sogar vollständig entzogen. Dies gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Erwerbsminderungsrenten. Beabsichtigt der Rentenversicherungsträger, die Rente vorzeitig zu entziehen, wird er Ihnen dies mitteilen und Ihnen im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit geben, sich hierzu zu äußern.



Hinzuverdienen – die Grenzen

Zu Ihrer Rente wegen Erwerbsminderung können Sie sich – soweit Ihr Gesundheitszustand dies zulässt – etwas hinzuverdienen. Ihr Verdienst bleibt vom Rentenversicherungsträger jedoch nicht unbeachtet. Sie müssen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einhalten, damit Ihre zusätzlichen Einkünfte die Rente letztendlich nicht schmälern. Insgesamt sollen Sie mit Ihrem Einkommen und der Rente nicht besser gestellt sein als vor dem Rentenbezug.

Die Höhe der jeweiligen Verdienstgrenzen ist grundsätzlich individuell verschieden und von der Rente abhängig, die Sie erhalten. Da die Berechnung nicht ganz einfach ist, sollten Sie die Hinzuverdienstgrenzen bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen bzw. dort berechnen lassen.

Überschreiten Sie die zulässige Hinzuverdienstgrenze, wird Ihre Rente gekürzt. Abhängig von der Höhe der Einkünfte können Sie folgende Renten erhalten:

- eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder zur Hälfte,
- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, zur Hälfte oder in Höhe eines Viertels.

Ein Hinzuverdienst kann jedoch auch dazu führen, dass die Rente überhaupt nicht mehr gezahlt wird.

Folgende Einkommensarten werden als Hinzuverdienst berücksichtigt:

- Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung,
- Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit,
- vergleichbares Einkommen (beispielsweise Entschädigungen für Abgeordnete),
- Lohnersatzleistungen (Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Ähnliches).

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also grundsätzlich alle Zahlungen des Arbeitgebers. Hierzu gehören Löhne und Gehälter, Familienzuschläge, Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen sowie Urlaubs- und Weihnachtsgelder.

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn. Als maßgebliches Einkommen wird also das um Betriebsausgaben und Werbungskosten bereinigte Einkommen als Hinzuverdienst berücksichtigt. Um steuerlich absetzbare Sonderausgaben und um Freibeträge darf das Einkommen für die Hinzuverdienstprüfung nicht gemindert werden.

Zum vergleichbaren Einkommen zählen Entschädigungen für Abgeordnete, Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (zum Beispiel für Minister und parlamentarische Staatssekretäre) sowie das Vorruhestandsgeld.

Bei Lohnersatzleistungen ist nicht die Leistung selbst, sondern das monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, nach dem die Sozialleistung berechnet bzw. bemessen wird, der rentenschädliche Hinzuverdienst. Es wird auch dann berücksichtigt, wenn es aus anderen Gründen als dem Rentenbezug ruht (Sperrzeit vom Arbeitsamt oder Ähnliches).



BITTE BEACHTEN SIE:

Werden mehrere Einkommensarten erzielt, werden diese zusammengerechnet.

Zu den Einkünften, die keinen Einfluss auf die Rentenhöhe haben, zählen unter anderem:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Betriebsrenten,
- Beamtenpensionen,
- Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung (wenn diese nicht Bestandteil des Gewinns sind),
- Einkünfte aus Vermögen.

Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen

Die Hinzuverdienstprüfung erfolgt monatsbezogen. Das heißt, auch wenn Sie Ihre Beschäftigung nur an einigen Tagen im Monat ausüben, werden Ihre Einkünfte mit den monatlichen Hinzuverdienstgrenzen verglichen.

Das Kalenderjahr zählt immer von Januar bis Dezember.

Sie dürfen die Hinzuverdienstgrenzen, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird, in zwei Monaten eines jeden Kalenderjahres überschreiten; und dies bis zum doppelten Betrag der Hinzuverdienstgrenze. Erst bei einer weiteren Überschrei-

tung wird Ihre Rente entsprechend gemindert. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihren Rentenversicherungsträger und lassen Sie sich beraten. Die Anschriften unserer Auskunfts- und Beratungsstellen finden Sie auf den **Seiten 40 bis 46**.



BITTE BEACHTEN SIE:

Als Erwerbsminderungsrentner sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihrem Rentenversicherungsträger jeden Hinzuverdienst, der über den Rahmen der zulässigen Hinzuverdienstgrenzen hinausgeht, mitzuteilen.

Um Überzahlungen und damit verbundene Rückforderungen von Rentenbeträgen möglichst von vornherein zu vermeiden, sollten Sie dies bei jeder Beschäftigungsaufnahme tun.

Ruhen des Rentenanspruchs

Wird Ihnen keine Rente mehr gezahlt, weil Sie mit Ihren zusätzlichen Einkünften überhaupt keine zulässige Hinzuverdienstgrenze mehr einhalten – auch die für eine anteilige Rente nicht mehr – ruht Ihre Rente. Der Anspruch an sich bleibt jedoch bestehen, vorausgesetzt, Sie sind weiterhin erwerbsgemindert bzw. berufsunfähig (siehe **Seiten 12 bis 14**).

Das bedeutet, wenn sich Ihre Einkünfte verringern und eine der Hinzuverdienstgrenzen nicht mehr überschreiten, können Sie wieder eine Rente in entsprechender Höhe erhalten.

Hinzuverdienst und Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Als Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dürfen und sollen Sie sich sogar – im Rahmen Ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit – etwas zur Rente hinzuverdienen.

Die Höhe Ihres Hinzuverdienstes ist ausschlaggebend dafür, ob Ihnen die Rente dann

- in voller Höhe,
- in Höhe der Hälfte oder
- gar nicht mehr gezahlt werden kann.

Wenn Sie als Erwerbsminderungsrentner die Hinzuverdienstgrenze für die Rente in voller Höhe überschreiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur noch zur Hälfte.

Übersteigt Ihr Hinzuverdienst auch die Grenze für die halbe Rente, wird Ihnen gar keine Rente mehr gezahlt. Ihr Rentenanspruch ruht dann so lange, bis sich Ihr Hinzuverdienst verringert hat und sich wieder innerhalb der zulässigen Grenzen bewegt.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Rente wird immer vom Ersten des Kalendermonats an in veränderter Höhe gezahlt, in dem Sie auch das höhere oder niedrigere Einkommen beziehen.

Die maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen werden individuell errechnet und sind damit bei jedem Rentner unterschiedlich hoch. Sie richten sich unter anderem nach den Bruttoverdiensten der letzten drei Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung. Sie sollten Ihre jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen deshalb stets bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen bzw. dort berechnen lassen.

Als Richtwerte dienen Ihnen die in der folgenden Tabelle (siehe [Seite 26](#)) dargestellten Hinzuverdienstgrenzen (brutto) bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für einen Durchschnittsverdiener.

Der Durchschnittsverdiener hat in den Kalenderjahren 2001 bis 2003 genauso viel verdient wie durchschnittlich alle Versicherten; im Kalenderjahr 2003 beispielsweise 2 435,83 EUR

Hinzuverdienstgrenzen bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für einen Durchschnittsverdiener

ab 1. 1. 2004	für eine Rente in voller Höhe (monatlich)	für eine Rente in Höhe der Hälfte (monatlich)
in den alten Bundesländern	1 622,67 EUR	2 022,46 EUR
in den neuen Bundesländern	1 426,44 EUR	1 777,88 EUR

Beziehen Sie Einkünfte sowohl aus den alten als auch aus den neuen Bundesländern, ist die höhere Hinzuverdienstgrenze maßgeblich für Sie.

Sie dürfen die Hinzuverdienstgrenzen im Laufe eines Kalenderjahres in zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der jeweils zutreffenden Grenze überschreiten.

BEISPIEL:

Für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte ist für einen Durchschnittsverdiener in den alten Bundesländern zum Beispiel ein Hinzuverdienst von bis zu 4 044,92 EUR in zwei Monaten und von bis zu 2 022,46 EUR in den übrigen Monaten des Kalenderjahres 2004 zulässig bzw. rentenunschädlich.

In den neuen Bundesländern dürfen Sie für diese Rente zweimal bis zu 3 555,76 EUR hinzuverdienen, wenn Sie in den übrigen Monaten des Kalenderjahres 2004 die Hinzuverdienstgrenze von 1 777,88 EUR nicht überschreiten.

Hinzuverdienst und Rente wegen voller Erwerbsminderung

Als Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung dürfen Sie nur in sehr begrenztem Umfang hinzu-

Die Hinzuverdienstgrenze von aktuell 345 EUR wird per Rechtsverordnung festgelegt. Sie ist dynamisch.

verdienen. In jedem Fall ist jedoch ein monatlicher Hinzuverdienst von bis zu 345 EUR (brutto) rentenunschädlich für die Rente in voller Höhe. Überschreiten Sie mit Ihren zusätzlichen Einkünften diese Grenze, sind mehrere Faktoren individuell zu prüfen.

Zunächst wird unterschieden, ob Sie als voll erwerbsgeminderter Rentner auf Kosten Ihrer Gesundheit arbeiten oder eine so genannte Arbeitsmarktrente erhalten; also eigentlich teilweise erwerbsgemindert sind und Ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nur wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes gezahlt wird (Arbeitsmarktrente).

Wenn Sie eine Arbeitsmarktrente erhalten, entfällt Ihr Rentenanspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Rentenversicherungsträger geht dann davon aus, dass Sie für Ihr Leistungsvermögen von täglich 3 bis unter 6 Stunden einen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben. Sie bekommen dann nur noch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Wenn Ihnen unabhängig von der Arbeitsmarktlage eine Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit gezahlt wird und Sie trotz Ihres geringen Leistungsvermögens von weniger als täglich 3 Stunden die Hinzuverdienstgrenze für eine Vollrente überschreiten, bleibt Ihr Rentenanspruch bestehen. Man nimmt in diesem Fall an, dass Sie auf Kosten Ihrer Gesundheit arbeiten.

Abhängig von der Höhe Ihres Hinzuverdienstes können Sie dann Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung

- in voller Höhe,
- in Höhe von drei Vierteln,
- in Höhe der Hälfte,

- in Höhe eines Viertels oder
- überhaupt nicht mehr erhalten.

Die maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen für die Rente wegen voller Erwerbsminderung in anteiliger Höhe werden individuell berechnet und sind somit bei jedem Rentner unterschiedlich hoch. Da die Berechnung nicht ganz einfach ist, sollten Sie Ihre Hinzuverdienstgrenzen bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.

Als Richtwert dienen Ihnen die in der folgenden Tabelle dargestellten Hinzuverdienstgrenzen (brutto) eines Durchschnittsverdieners für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.



Hinzuverdienstgrenzen bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung für einen Durchschnittsverdiener

ab 1. 1. 2004	in Höhe von drei Vierteln (monatlich)	in Höhe der Hälfte (monatlich)	in Höhe eines Viertels (monatlich)
in den alten Bundesländern	1 222,88 EUR	1 622,67 EUR	2 022,46 EUR
in den neuen Bundesländern	1 075,00 EUR	1 426,44 EUR	1 777,88 EUR

Beziehen Sie Einkünfte sowohl aus den alten als auch aus den neuen Bundesländern, ist die höhere Hinzuverdienstgrenze maßgeblich für Sie.

Die Hinzuverdienstgrenze von aktuell 345 EUR für die Vollrente gilt bundeseinheitlich für alle Erwerbsminderungsrentner.

Sie dürfen die Hinzuverdienstgrenzen im Laufe eines Kalenderjahres in zwei Kalendermonaten um jeweils einen

Betrag bis zur Höhe der jeweils zutreffenden Grenze überschreiten.

BEISPIEL:

Bei einer Vollrente können Sie zum Beispiel zweimal bis zu 690 EUR und in den übrigen Monaten jeweils bis zu 345 EUR hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung gekürzt wird.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zum Beispiel in Höhe eines Viertels ist für einen Durchschnittsverdiener in den alten Bundesländern ein Hinzuverdienst von bis zu 4 044,92 EUR in zwei Monaten und bis zu 2 022,46 EUR in den übrigen Monaten des Kalenderjahres 2004 zulässig bzw. rentenunschädlich.

In den neuen Bundesländern dürfen Sie für diese Rente zweimal bis zu 3 555,76 EUR hinzuverdienen, wenn Sie in den übrigen Monaten des Kalenderjahres die Hinzuverdienstgrenze von 1 777,88 EUR nicht überschreiten.



Bestandsrenten – der Vertrauensschutz

Versicherte, deren Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem 31. 12. 2000 begonnen hat, genießen so genannten Vertrauensschutz.

Hier handelt es sich um so genannte Bestandsrenten. Das sind Renten, die bei In-Kraft-Treten gesetzlicher Neuregelungen bereits laufend gezahlt werden.

Das heißt in diesem Fall: Für solche Renten gelten nicht die gesetzlichen Neuregelungen, die am 1. 1. 2001 in Kraft getreten sind, sondern das frühere Recht gilt weiter. Das betrifft nicht nur unbefristete Renten (Dauerrenten), sondern auch zeitlich befristete Renten (Zeitrenten), wenn dem Antrag auf Weitergewährung entsprochen wird.

Aber auch wenn Sie eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach altem – bis zum 31. 12. 2000 geltenden – Recht erhalten, müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einhalten.

Als rentenschädlich gelten dieselben Einkünfte wie bei Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (siehe [Seiten 22/23](#)). Die Hinzuverdienstgrenzen für diese Rentenarten sind jedoch nicht identisch.

Abhängig von der Höhe Ihres Hinzuverdienstes erhalten Sie die Rente wegen Berufsunfähigkeit

- in voller Höhe,
- in Höhe von zwei Dritteln,
- in Höhe von einem Drittel oder
- überhaupt nicht mehr.

Die maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen werden individuell errechnet und sind deshalb bei jedem Rentner unterschiedlich hoch. Da die Berechnung nicht einfach ist, sollten Sie die jeweilige Hinzuverdienstgrenze bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in voller Höhe beträgt seit dem 1. 1. 2004 bundes einheitlich 345 EUR im Monat. Wenn Ihre zusätzlichen Einkünfte diese Grenze überschreiten, kann Ihnen die Erwerbsunfähigkeitsrente nur noch in Höhe einer Berufsunfähigkeitsrente gezahlt werden; und dies je nach Hinzuverdienst in den oben genannten Abstufungen.

Rentenunschädlich ist auch bei diesen Renten das zweimalige Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen innerhalb eines Kalenderjahres bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Grenze.

BITTE BEACHTEN SIE:

Eine selbständige Tätigkeit steht der Annahme einer Erwerbsunfähigkeit entgegen und führt deshalb stets zum Wegfall einer Erwerbsunfähigkeitsrente. Vom Rentenversicherungsträger wird in diesem Fall geprüft, ob der Betroffene eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bekommen kann. Auch eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (nach neuem Recht) ist nicht ausgeschlossen.

Zusammentreffen mit anderen Rentenleistungen

Erhalten Sie neben Ihrer Erwerbsminderungsrente noch eine andere gleichstehende Rente aufgrund Ihrer Erkrankung, zum Beispiel eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wird Ihre Erwerbsminderungsrente unter Umständen gekürzt. Insgesamt dürfen gleichartige Leistungen einen gesetzlich festgelegten Grenzbetrag nämlich nicht übersteigen.

Die Berechnung dieses Grenzbetrages ist ziemlich kompliziert und würde den Rahmen unserer kleinen Broschüre an dieser Stelle sprengen. Die Höhe hängt u. a. vom Jahresverdienst ab, der Ihrer Unfallrentenberechnung zugrunde liegt, und auch die von Ihnen in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Entgeltpunkte spielen eine Rolle. Wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren Rentenversicherungsträger oder auch an die Unfallversicherung.

Auch Arbeitsentgelt, das Sie neben Ihrer Erwerbsminderungsrente erhalten, ohne dafür tatsächlich zu arbeiten, wird auf Ihre Rente angerechnet. Das könnte zum Beispiel dann erfolgen, wenn Sie noch eine Lohnfortzahlung wegen Ihrer Erkrankung vom Arbeitgeber erhalten.

Außerdem wird gleichzeitig zur Rente bezogenes Vorruhestandsgeld oder Arbeitslosengeld auf Ihre Rentenleistung angerechnet. Sie sind deshalb verpflichtet, Ihrer Rentenversicherung alle weiteren Leistungen, die Sie von anderen Trägern erhalten, mitzuteilen.



Die Rente muss beantragt werden – die Formalitäten

Eine Erwerbsminderungsrente müssen Sie stets beantragen. Sie können auch jemanden damit beauftragen, müssen dann aber eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen.

Sie sollten Ihrem Antrag auch aktuelle medizinische Befundberichte oder Atteste Ihres behandelnden Arztes beifügen, die die Art und Dauer Ihrer Erkrankung oder auch die Folgen eines Unfalls dokumentieren und belegen.

Mit Ihrem Rentenanspruch beginnt neben der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente auch das medizinische Verfahren zur Feststellung Ihrer Erwerbsminderung.

Das Rentenverfahren für eine Erwerbsminderungsrente kann jedoch auch ohne Rentenanspruch beginnen. Immer dann, wenn eine Rehabilitationsleistung eine Erwerbsminderung nicht abwenden oder wesentlich bessern konnte, gilt der Rehabilitationsanspruch auch als Rentenanspruch.

BITTE BEACHTEN SIE:

Nähere Informationen zum Spektrum der Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Ihnen unsere spezielle Broschürenreihe zu diesem Thema. Bestellen Sie kostenlos per Telefon unter 030 865-22568 bzw. per Fax unter 030 865-27395 oder lesen Sie im Internet nach! Unter www.bfa.de erhalten Sie alles Wissenswerte auch per Download.

Sie können Ihren Antrag bei Ihrem Rentenversicherungsträger stellen, dies aber auch bei

- den Auskunft- und Beratungsstellen der BfA (siehe **Seiten 40 bis 46**),
- den Versichertenberatern der BfA,
- den örtlichen Versicherungsämtern oder
- den ebenfalls zur Antragsaufnahme befugten Stellen wie den örtlichen Gemeindebehörden, gesetzlichen Krankenkassen und Ähnlichen tun.



Die Anhebung der Altersgrenzen

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung Ihres 63. Lebensjahres beziehen möchten, müssen Sie seit dem 1. 1. 2001 Rentenabschläge in Kauf nehmen. So soll verhindert werden, dass Versicherte vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, um statt einer Altersrente mit Abschlägen eine Rente wegen Erwerbsminderung (abschlagsfrei) zu wählen.

Pro Monat, den Sie die Rente früher als mit 63 Jahren beziehen wollen, vermindert sich Ihr Rentenbetrag um 0,3 Prozent. Die Abschläge sind jedoch auf maximal 10,8 Prozent begrenzt und wurden – abhängig vom jeweiligen Rentenbeginn – stufenweise eingeführt. Bei einem Rentenbeginn im Januar 2001 waren es 0,3 Prozent Rentenabschlag, bei einem Rentenbeginn im Dezember 2003 und später sind es 10,8 Prozent Abschläge.

BEISPIEL:

Der maximale Abschlag ergibt sich, wenn Sie mit 60 Jahren in Rente gehen, also 36 Monate vor dem 63. Lebensjahr ($36 \times 0,3 \text{ Prozent} = 10,8 \text{ Prozent}$).

Wenn Sie vor einer Rentenantragstellung wissen möchten, mit welchen Abschlägen Sie rechnen müssen und wie viel

Rente das auf Euro und Cent monatlich ausmacht, lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger eine Probeberechnung erstellen und zusenden.

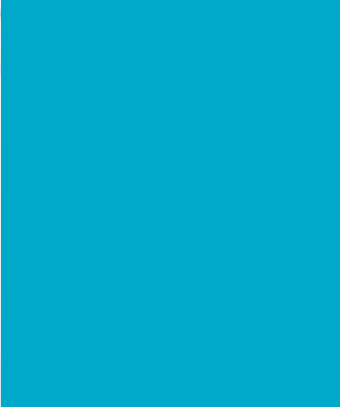
BITTE BEACHTEN SIE:

Ein Rentenabschlag bleibt auch bei einer Folgerente (zum Beispiel bei einer späteren Altersrente oder einer Hinterbliebenenrente) bestehen.

Zurechnungszeit

Die so genannte Zurechnungszeit wurde – im Gegenzug dafür – auf das 60. Lebensjahr ausgeweitet. Die Zurechnungszeit stellt den Versicherten bei einer vorzeitigen Erwerbsminderung so, als hätte er bis zu seinem 60. Lebensjahr Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Die Verlängerung bewirkt, dass die Rentenminderung durch die Rentenabschläge auf maximal 3 Prozent sinken kann.

Die Verlängerung erfolgte in Angleichung an die Einführung der Rentenabschläge vom 1. 1. 2001 an in monatlichen Schritten. Wenn Sie zum Beispiel im Dezember 2003 und später eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragen, findet die Zurechnungszeit bis zu Ihrem 60. Lebensjahr in vollem Umfang Berücksichtigung.



Die Krankenversicherung der Rentner

Die gesetzliche Rentenversicherung beteiligt sich an den Kosten Ihrer Krankenversicherung. Deshalb wird im Rentenverfahren auch über die Krankenversicherung der Rentner entschieden.

Die Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung. In ihr wird versichert, wer die Voraussetzungen für den Rentenbezug erfüllt, die Rente tatsächlich beantragt und eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat.

BITTE BEACHTEN SIE:

Ihr Rentenversicherungsträger hält unter dem Titel „Rentner und Ihre Krankenversicherung“ eine kostenlose Broschüre zu diesem Thema für Sie bereit.

Wenn Sie nicht versicherungspflichtig, sondern freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können Sie auf Antrag einen Zuschuss zu Ihren Beitragsaufwendungen erhalten.

Ihr Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte an Ihren Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Zusammen mit Ihrem Anteil überweist er den Beitrag an die Krankenkasse.

Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger oder Ihrer Krankenkasse beraten.

Die Krankenversicherung der Rentner wird von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Sie bleiben daher bei Ihrer Krankenkasse versichert. Selbstverständlich haben Sie auch als Rentner die Möglichkeit, die Krankenkasse zu wechseln.

BITTE BEACHTEN SIE:

Wenn Sie nicht versicherungspflichtig, sondern freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können Sie auf Antrag einen Zuschuss zu Ihren Beitragsaufwendungen erhalten.



Die soziale Pflegeversicherung


Wenn Sie die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner erfüllen, dann sind Sie auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Vom 1. 4. 2004 an beteiligt sich Ihr Rentenversicherungsträger nicht mehr zur Hälfte an Ihrem Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung. Sie müssen den Beitrag in Höhe von 1,7 Prozent dann allein tragen. Der Beitrag wird von Ihrer Rente einbehalten und vom Rentenversicherungsträger an die Pflegekasse, die bei Ihrer Krankenkasse eingerichtet ist, überwiesen.

Wenn Sie freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen pflegeversichert sind, wird kein Zuschuss vom Rentenversicherungsträger mehr gezahlt. Ihren Beitrag zur Pflegeversicherung müssen Sie selbst an das Krankenversicherungsunternehmen entrichten. Er wird nicht von der Rente einbehalten.

Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.

In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Gespräch. Kostenlos. In vielen Auskunfts- und Beratungsstellen sind trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation eingerichtet . Hier erhalten Sie Rat und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen aller Reha-Träger. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken.

Am kostenlosen Service-Telefon.

Wählen Sie 0800 3331919. Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Auf unseren Internetseiten.

Unter www.bfa.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der gesetzlichen Rentenversicherung informieren.

Durch unsere Versichertenberater/-innen auch ganz in Ihrer Nähe.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen geben nicht nur Auskunft, sondern beraten Sie auch und helfen beim Ausfüllen von Anträgen. Die Anschriften erfahren Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder auf den Internetseiten der BfA.

In den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise als unseren Partnern.

Dort können Sie auch Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen finden Sie in



86150 Augsburg

Bahnhofstr. 7
Telefon 0821 5035-0
Telefax 0821 5035-190
bfa.in.augsburg@bfa.de

10707 Berlin

Fehrbelliner Platz 5
Telefon 030 86888-0
Telefax 030 86888-27496
bfa.in.berlin-wilmersdorf@bfa.de

10179 Berlin

Wallstr. 9-13
Telefon 030 20247-5
Telefax 030 20247-699
bfa.in.berlin-mitte@bfa.de

 **28195 Bremen**

Domshof 18-20
Telefon 0421 3652-0
Telefax 0421 3652-190
bfa.in.bremen@bfa.de

 **33602 Bielefeld**

Bahnhofstr. 28
Telefon 0521 5254-0
Telefax 0521 5254-190
bfa.in.bielefeld@bfa.de

 **09111 Chemnitz**

An der Markthalle 3-5
Telefon 0371 6971-0
Telefax 0371 6971-190
bfa.in.chemnitz@bfa.de

06749 Bitterfeld

Walther-Rathenau-Str. 38
Telefon 03493 6020-0
Telefax 03493 6020-40
bfa.in.bitterfeld@bfa.de

 **03046 Cottbus**

Spremberger Str. 13/15
Telefon 0355 494-0
Telefax 0355 494-190
bfa.in.cottbus@bfa.de

 **53111 Bonn**

Rabinstr. 6
Telefon 0228 2808-01
Telefax 0228 2808-1961
bfa.in.bonn@bfa.de

64283 Darmstadt

Ludwigstr. 1
Telefon 06151 153769-0
Telefax 06151 153659-29
bfa.in.darmstadt@bfa.de

14776 Brandenburg

Potsdamer Str. 18
Telefon 03381 3209-0
Telefax 03381 3209-11
bfa.in.brandenburg@bfa.de

06844 Dessau

Zerbster Str. 32
Telefon 0340 23011-0
Telefax 0340 23011-190
bfa.in.dessau@bfa.de

 **38100 Braunschweig**

Friedrich-Wilhelm-Str. 3
Telefon 0531 1230-0
Telefax 0531 1230-190
bfa.in.braunschweig@bfa.de

 **44137 Dortmund**

Hansastr. 95
Telefon 0231 9063-500
Telefax 0231 9063-590
bfa.in.dortmund@bfa.de

**01307 Dresden**

Fetscherstr. 34
Telefon 0351 44060-0
Telefax 0351 44060-190
bfa.in.dresden@bfa.de

**79098 Freiburg**

Friedrichring 1
Telefon 0761 3871-0
Telefax 0761 3871-190
bfa.in.freiburg@bfa.de

40210 Düsseldorf

Graf-Adolf-Str. 35-37
Telefon 0211 3806-0
Telefax 0211 3806-190
bfa.in.duesseldorf@bfa.de

36037 Fulda

Bahnhofstr. 26
Telefon 0661 250268-0
Telefax 0661 250268-190
bfa.in.fulda@bfa.de

99096 Erfurt

Blosenburgstr. 20
Telefon 0361 3027-0
Telefax 0361 3027-191
bfa.in.erfurt@bfa.de

**07545 Gera**

Reichsstr. 5
Telefon 0365 91800-0
Telefax 0365 91800-76190
bfa.in.gera@bfa.de

**45127 Essen**

Lindenallee 6-8
Telefon 0201 24033-0
Telefax 0201 24033-190
bfa.in.essen@bfa.de

**35390 Gießen**

Südanlage 21
Telefon 0641 9729-0
Telefax 0641 9729-190
bfa.in.giessen@bfa.de

**60313 Frankfurt/Main**

Stiftstr. 9-17
Telefon 069 29998-0
Telefax 069 29998-190
bfa.in.frankfurt-main@bfa.de

**02826 Görlitz**

Wilhelmsplatz 1
Telefon 03581 87850-0
Telefax 03581 87850-190
bfa.in.goerlitz@bfa.de

**15230 Frankfurt/Oder**

Karl-Marx-Str. 2
Telefon 0335 5618-0
Telefax 0335 5618-190
bfa.in.frankfurt-oder@bfa.de

04668 Grimma

Straße des Friedens 18
Telefon 03437 9241-0
Telefax 03437 9241-19
bfa.in.grimma@bfa.de



06108 Halle

Leipziger Str. 91
Telefon 0345 2925-0
Telefax 0345 2925-190
bfa.in.halle@bfa.de



07743 Jena

Goethestr. 1
Telefon 03641 4708-0
Telefax 03641 4708-190
bfa.in.jena@bfa.de

20354 Hamburg

Poststr. 6 a
Telefon 040 34891-0
Telefax 040 34891-190
bfa.in.hamburg@bfa.de



67655 Kaiserslautern

Stiftsplatz 5
Telefon 0631 32040-0
Telefax 0631 32040-190
bfa.in.kaiserslautern@bfa.de



20535 Hamburg

Bürgerweide 4
Telefon 040 24190-0
Telefax 040 24190-136
bfa.in.hamburg@bfa.de



76133 Karlsruhe

Kaiserstr. 215
Telefon 0721 1804-0
Telefax 0721 1804-190
bfa.in.karlsruhe@bfa.de



30159 Hannover

Bahnhofstr. 8
Telefon 0511 35799-0
Telefax 0511 35799-190
bfa.in.hannover@bfa.de



34117 Kassel

Friedrich-Ebert-Str. 5
Telefon 0561 7890-0
Telefax 0561 7890-190
bfa.in.kassel@bfa.de



74072 Heilbronn

Lohtorstr. 2
Telefon 07131 203936-0
Telefax 07131 203936-190
bfa.in.heilbronn@bfa.de



87435 Kempten

Königstr. 2
Telefon 0831 51288-0
Telefax 0831 51288-190
bfa.in.kempten@bfa.de

98693 Ilmenau

Marktstr. 12 b
Telefon 03677 84519-0
Telefax 03677 84519-190
bfa.in.ilmenau@bfa.de



24103 Kiel

Herzog-Friedrich-Str. 44
Telefon 0431 9878-0
Telefax 0431 9878-190
bfa.in.kiel@bfa.de

56068 Koblenz

Hohenfelder Str. 7-9
Telefon 0261 98816-0
Telefax 0261 98816-190
bfa.in.koblenz@bfa.de

68159 Mannheim

E 1, Nr. 16
Telefon 0621 1591-0
Telefax 0621 1591-190
bfa.in.mannheim@bfa.de

50667 Köln

Hohe Str. 160-168
Telefon 0221 25882-0
Telefax 0221 25882-190
bfa.in.koeln@bfa.de

80331 München

Viktualienmarkt 8
Telefon 089 51081-0
Telefax 089 51081-190
bfa.in.muenchen@bfa.de

04105 Leipzig

Nordstr. 17
Telefon 0341 71135-0
Telefax 0341 71135-190
bfa.in.leipzig@bfa.de

48143 Münster

Von-Steuben-Str. 20
Telefon 0251 5382-0
Telefax 0251 5382-190
bfa.in.muenster@bfa.de

23552 Lübeck

Breite Str. 47
Telefon 0451 79947-01
Telefax 0451 79947-190
bfa.in.luebeck@bfa.de

17033 Neubrandenburg

Brodaer Str. 11
Telefon 0395 5637-0
Telefax 0395 5637-190
bfa.in.neubrandenburg@bfa.de

39108 Magdeburg

Maxim-Gorki-Str. 14
Telefon 0391 7399-0
Telefax 0391 7399-190
bfa.in.magdeburg@bfa.de

90443 Nürnberg

Richard-Wagner-Platz 1
Telefon 0911 2380-0
Telefax 0911 2380-192
bfa.in.nuernberg@bfa.de

55116 Mainz

Am Brand 31
Telefon 06131 274-0
Telefax 06131 274-190
bfa.in.mainz@bfa.de

26122 Oldenburg

Elisenstr. 12
Telefon 0441 950795-0
Telefax 0441 950795-190
bfa.in.oldenburg@bfa.de

**49074 Osnabrück**

Neumarkt 7/Eingang
Große Straße
Telefon 0541 3357-0
Telefax 0541 3357-190
bfa.in.osnabrueck@bfa.de

01796 Pirna

Dohnaische Str. 68
Telefon 03501 4667-0
Telefax 03501 4667-190
bfa.in.pirna@bfa.de

08523 Plauen

Oberer Steinweg 4
Telefon 03741 28026-0
Telefax 03741 28026-190
bfa.in.plauen@bfa.de

**14473 Potsdam**

Lange Brücke 2
Telefon 0331 8853-0
Telefax 0331 8853-190
bfa.in.potsdam@bfa.de

**93047 Regensburg**

Maximilianstr. 9
Telefon 0941 5849-0
Telefax 0941 5849-190
bfa.in.regensburg@bfa.de

**18055 Rostock**

Kröpeliner Str. 57
Telefon 0381 45945-0
Telefax 0381 45945-190
bfa.in.rostock@bfa.de

**66111 Saarbrücken**

Grhgz.-Friedrich-Str. 16-18
Telefon 0681 9370-0
Telefax 0681 9370-190
bfa.in.saarbruecken@bfa.de

**19053 Schwerin**

Schmiedestr. 8-12
Telefon 0385 5758-0
Telefax 0385 5758-190
bfa.in.schwerin@bfa.de

18439 Stralsund

Langenstr. 54
Telefon 03831 2801-51
Telefax 03831 2801-37
bfa.in.stralsund@bfa.de

**70174 Stuttgart**

Kronenstr. 25
Telefon 0711 1871-5
Telefax 0711 1871-690
bfa.in.stuttgart@bfa.de

**98527 Suhl**

Marienstieg 3
Telefon 03681 786-0
Telefax 03681 786-190
bfa.in.suhl@bfa.de

**54290 Trier**

Domfreihof 1
Telefon 0651 97071-0
Telefax 0651 97071-190
bfa.in.trier@bfa.de

**89073 Ulm**

Karlstr. 33
Telefon 0731 96735-0
Telefax 0731 96737-190
bfa.in.ulm@bfa.de

**97070 Würzburg**

Schönbornstr. 4-6
Telefon 0931 3572-0
Telefax 0931 3572-190
bfa.in.wuerzburg@bfa.de

38855 Wernigerode

Breite Str. 53 a
Telefon 03943 6963-0
Telefax 03943 6963-19
bfa.in.wernigerode@bfa.de

**42103 Wuppertal**

Wupperstr. 14
Telefon 0202 4595-01
Telefax 0202 4595-1961
bfa.in.wuppertal@bfa.de

65183 Wiesbaden

Marktstr. 10
Telefon 0611 157559-0
Telefax 0611 157559-190
bfa.in.wiesbaden@bfa.de

06712 Zeitz

Roßmarkt 13
Telefon 03441 8588-0
Telefax 03441 8588-19
bfa.in.zeitz@bfa.de

06886 Wittenberg

Collegienstr. 59 c
Telefon 03491 4204-0
Telefax 03491 4204-190
bfa.in.wittenberg@bfa.de

**08056 Zwickau**

Hauptmarkt 24-25
Telefon 0375 27748-0
Telefax 0375 27748-190
bfa.in.zwickau@bfa.de



Sozialwahl 2005

Richtig. Wichtig.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27379
Internet www.bfa.de
E-Mail bfa@bfa.de
Bilder: BfA-Archiv
Herstellung: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
29. Auflage 9/2004

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA;
sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Freiwillig können ihr auch Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige ebenso als Pflichtversicherte – beitreten.

Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zahlt die BfA sofort wieder aus. Sie leistet vor allem Renten im Alter, bei Erwerbsminderung sowie an Hinterbliebene und finanziert Rehabilitationsleistungen zur Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Als „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) berechnet die BfA die staatlichen Zulagen zur privaten Altersvorsorge und zahlt sie aus.

Die BfA betreut über 25 Millionen Versicherte und mehr als acht Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Berlin und zahlreiche Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern, auch in Ihrer Nähe.

